

Es muß daher befremdlich erscheinen, wenn der sächsische Staat im Gegensatz zu diesem früher vertretenen Standpunkt heute Pflichtexemplare wieder einführen will.

Mit Erstaunen haben wir auch gelesen, daß man sich in dem am 26. Mai 1908 verteilten Bericht der Finanzdeputation A der Zweiten Sächsischen Kammer und bei den Verhandlungen des Sächsischen Landtages im Mai 1908 wiederum auf eine Reihe von Gründen gestützt hat, die bei näherem Zusehen als unzutreffend und durch die wiederholten Erörterungen in vergangenen Jahren längst klar gestellt und widerlegt worden sind.

Die Entstehung der Gesetze und Verordnungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren hat in den meisten deutschen und anderen Staaten ihren Grund in den nunmehr der Vergangenheit angehörenden Zensureinrichtungen und dem ehemals bestehenden Konzessions- und Privilegienwesen zum Schutze des Autorrechtes. Mit der Beseitigung dieser Einrichtungen ist auch der Pflichtexemplarzwang gefallen.

Wenn man nun heute in Sachsen diesen Zwang wieder einführen will, so ist es nur natürlich, daß die beteiligten Kreise diese Maßregel allgemein als Rückschritt ansehen und befürchten, daß sie die Basis für eine Rückbildung der bestehenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen und die Grundlage für eine etwa geplante zukünftige Einschränkung der Pressefreiheit bilden könnte.

Da nun bei dem jetzigen Rechtszustande die Pflichtexemplare weder als Überwachungsexemplare zu Zensurzwcken noch als Verwahrungsexemplare zu Zwecken des Urheberrechtes angesehen werden können, so fehlt ihrer Neueinführung als Studienzemplare zu Bibliothekszwecken jede Berechtigung. Diese Auffassung wird auch von bedeutenden Rechts- und Staatslehrern vertreten. Es sei hier nur Franz von Liszt genannt, der den Pflichtexemplarzwang eine irrationelle und der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung nennt, und an Berner erinnert, der in seinem Lehrbuch des deutschen Pressrechtes die Hoffnung ausspricht, daß von dem entwickelten Rechtsfinne des deutschen Volkes zu erwarten sei, daß man landesgesetzlich in nicht zu langer Zeit den Verlegern die rechtswidrige Last des Pflichtexemplarzwanges da, wo sie besteht, wieder abnehmen werde.

Diese Berechtigung des Staates läßt sich auch nicht dadurch begründen, daß man, wie es im genannten Deputationsberichte vom Mai 1908 geschehen ist, den Pflichtexemplarzwang der Einforderung von Patent- und Mustergebühren gleichgestellt, weil der Staat das Autorrecht des Verlegers und Schriftstellers schütze. Das Recht der Autors entsteht vielmehr von selbst, wenn eine Schutzfähigkeit des Werkes im Sinne von § 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vorhanden ist. Ganz anders beim Patent und Muster. Hier sind bestimmte Bedingungen gegeben, bei deren Erfüllung mehr oder weniger große Arbeitsleistungen von der mit der Prüfung befaßten Behörde zu leisten sind, die ihr natürlich vergütet werden müssen. Es handelt sich also lediglich um einen durchaus gerechtfertigten Ersatz von Kosten, die durch die Patentnehmer notwendigerweise entstehen. Nur dann könnte der Vergleich mit den Patentgebühren zutreffen, wenn der Eintritt des Urheberrechtes in analoger Weise künftig von der Erfüllung der Förmlichkeit der Hinterlegung von zwei Exemplaren im Urhebergesetz abhängig gemacht werden sollte, was übrigens wohl niemand beabsichtigt.

Im Deputationsbericht wird weiter für die Einführung des Pflichtexemplarzwanges vorgebracht, daß auch das Ausland diesen Zwang kenne, daß fast alle Kulturstaaten der Welt ihn vorgeschrieben hätten.

Zunächst möchten wir bezweifeln, ob die im Deputationsbericht genannten Staaten einem so vorgeschrittenen Staat, wie wir es sind, in kultureller Beziehung als Vorbild dienen können. Bei Rußland und der Türkei, die mit aufgeführt sind, ist dies sicherlich nicht der Fall.

Sodann können aber die Pflichtexemplare in jenen Ländern mit den unserigen zu einem Vergleich überhaupt nicht herangezogen werden. Bei der weitaus größten Zahl der ausländischen Staaten handelt es sich entweder um Überwachungsexemplare zu Zensurzwcken oder um sogenannte Depötexemplare, die in den ausländischen Staaten die Voraussetzung für den Schutz des Urheberrechtes bilden.

In den Landtagsverhandlungen vom 30. Mai 1908 ist weiter geltend gemacht worden, daß die Verleger der Welt sich in einer Reihe von Kongressen für die Notwendigkeit der Pflichtexemplare ausgesprochen hätten. Daß dies unzutreffend ist, ist bereits in eingehender Weise auf Grund einwandfreien Materials von Dr. Ehlermann in Nr. 143 vom 23. Juni 1908 und in Nr. 182 vom 7. August 1908 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel dargetan worden. Es genügt, wenn wir auf diese Ausführungen verweisen.

Nach dem mehrfach erwähnten Deputationsbericht vom Mai 1908 ist die Sorge um das Wohl der Bibliotheken in Dresden und Leipzig die Anregung zu der vorgeschlagenen Wiedereinführung des Pflichtexemplarzwanges in Sachsen gewesen. Insbesondere soll die königliche Bibliothek in Dresden im Verhältnis zu anderen deutschen Bibliotheken zurückgegangen sein. Dies sei hervorgerufen worden durch die angeblich verhängnisvolle Aufhebung des Pflichtexemplarzwanges. Der Notstand könne durch Aufwendung größerer Mittel nur gemildert, nicht aber beseitigt werden, da sich damit zwar die in den Buchhändler-Katalogen bezeichneten Bücher beschaffen ließen, nicht aber alle jene kleinen Vereins- und Gelegenheitschriften, die vielfach im Selbstverlage, oft gar nicht im Buchhandel erscheinen und meist achtlos wieder verschwinden, weiter solche von aktueller Bedeutung, wie Flugblätter usw.

Wir glauben nicht, daß die Einführung des Pflichtexemplarzwanges in Sachsen geeignet sein kann, die Erlangung dieser letzten Kategorien von Schriftwerken zu garantieren. Einmal wird es auch in Zukunft schwierig für die Bibliotheken sein, in vielen Fällen überhaupt von dem Vorhandensein solcher Schriften etwas zu erfahren, da diese in einem Verzeichnis nicht erscheinen; sie werden deshalb auch nicht eingefordert werden können. Dann aber werden auch gerade Verfasser solcher Schriftwerke in der geringen Anzahl der Fälle etwas von dem Pflichtexemplarzwang überhaupt wissen. Die Folge wird sein, daß das beabsichtigte Gesetz sicher nicht zu dem gewünschten Ziel der Vollständigkeit der zu sammelnden Literatur führt, während der sächsische gesamte Buchhandel darin stets eine ungerechte neue Belastung erblicken wird.

Für die Einführung des Pflichtexemplarzwanges ist im Deputationsbericht schließlich noch geltend gemacht worden, es liege im öffentlichen Interesse des Staates, daß die Bibliotheken im Besitz aller erscheinenden Schriften seien. Der Staat habe die Pflicht, den geistigen und literarischen Schatz der Nation zu hüten.

Zunächst erscheint das vorgeschlagene Mittel auch hierzu als ungeeignet. Durch ein sächsisches Gesetz kann nimmermehr der nationale Schatz des deutschen Volkes gesammelt werden, da in Sachsen nur ein Teil der deutschen Literatur und auch nicht einmal die gesamte Sachsen betreffende Literatur erscheint. Auch der Umstand, daß das Werk in Sachsen verlegt wird, beweist nicht, daß das Werk zum